

**Artenschutzprüfung für die
Übernahme der Alzonen in den
Sachlichen Teilflächennutzungsplan
„Windenergie“**

Gemeinde
Ostbevern



WOLTERS PARTNER
ARCHITEKTEN & STADTPLANER GMBH

WOLTERSPARTNER
ARCHITEKTEN & STADTPLANER GmbH

Michael Ahn
Markus Lampe
Carsten Lang

Projektbearbeitung WoltersPartner:

Dr. Fabian Borchard
Christiane Weltzel

Daruper Straße 15 • 48653 Coesfeld
Telefon 02541 9408 0
Telefax 02541 6088
e-mail: info@wolterspartner.de
Internet: www.wolterspartner.de

Im Auftrag der Gemeinde Ostbevern

Hauptstraße 24
48346 Ostbevern

Coesfeld, 05.01.2016

1	Vorbemerkung	5	Inhaltsverzeichnis
1.1	Rechtliche Grundlagen	5	
1.2	Wirkfaktoren	6	
1.3	Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote (WEA)	7	
1.4	Allgemeine Datengrundlage	8	
2	Artenschutzfachliche Betrachtung zur Übernahme der Altzone „WAF 01“	11	
2.1	Untersuchungsgebiet	11	
2.2	Daten	12	
2.3	Artenschutzfachliche Beurteilung	14	
2.3.1	Fledermäuse	15	
2.3.3	Avifauna	16	
3	Artenschutzfachliche Betrachtung zur Übernahme der Altzone „WAF 02“	19	
3.1	Untersuchungsgebiet	19	
3.2	Daten	20	
3.3	Artenschutzfachliche Beurteilung	23	
3.3.1	Fledermäuse	23	
3.3.2	Avifauna	24	
4	Artenschutzfachliche Betrachtung zur Übernahme der Altzone „WAF 54“	29	
4.1	Untersuchungsgebiet	29	
4.2	Daten	31	
4.3	Artenschutzfachliche Beurteilung	33	
4.3.1	Fledermäuse	33	
4.3.2	Avifauna	34	
5	Zusammenfassung	37	
	Quellenverzeichnis		

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Abgrenzung des Untersuchungsgebietes "WAF 01"	11
Abb. 2: Altzone mitsamt bestehenden Windenergieanlagen	12
Abb. 3: Abgrenzung des Untersuchungsgebietes "WAF02"	19
Abb. 4: Altzone mitsamt bestehender Windenergieanlage	20
Abb. 5: Abgrenzung des Schwerpunktvorkommens für den Großen Brachvogel	23
Abb. 6: Abgrenzung des Untersuchungsgebietes "WAF54"	29
Abb. 7: Bestehende Altzone mit Windenergieanlagen	31

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Altzone WAF01: Planungsrelevante Arten	13
Tab. 2: Schutzgebiete im Untersuchungsgebiet	14
Tab. 3: Einzelfallbezogene Bewertung	16
Tab. 4: Altzone WAF02: Planungsrelevante Arten	21
Tab. 5: Schutzgebiete im Untersuchungsgebiet	22
Tab. 6: Einzelfallbezogene Bewertung	25
Tab. 7: Altzone WAF54	31
Tab. 8: Schutzgebiete im Untersuchungsgebiet	32
Tab. 9: Einzelfallbezogene Bewertung	35

1 Vorbemerkung

Die Gemeinde Ostbevern stellt derzeit einen Teilflächennutzungsplan für die Windenergienutzung auf. Es ist beabsichtigt die derzeit wirksamen Konzentrationszonen, in denen bereits genehmigte Windenergieanlagen (WEA) errichtet wurden, zukünftig weiterhin als Konzentrationszonen darzustellen. Dies betrifft die Zonen mit der ehemaligen Bezeichnung des Gebietsentwicklungsplans „WAF 01“, „WAF 02“ und „WAF 54“.

Für diese o.g. Zonen ist die Erarbeitung einer artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich. Dies gilt auch, wenn die bestehende Altzonen bereits im Regionalplan, sachlicher Teilplan Energie, als Vorranggebiet dargestellt und demnach im Rahmen der Anpassung an die Ziele der Raumordnung gem. § 1 Abs. 4 BauGB in den Flächennutzungsplan zu übernehmen sind.

Die Tiefe der Prüfung richtet sich nach der aktuellen Rechtsprechung (OVG NRW, Urteil vom 21.04.2014, Az. 10 D 21/12.NE, s. dort RdNr. 174 ff.). Demnach ist zu prüfen, ob artenschutzfachliche Verbotstatbestände vorliegen und wenn ja, ist überschlüssig zu ermitteln, ob diese auf der nachgeordneten Genehmigungsebene vermieden bzw. ausgeglichen werden können. Da artenschutzfachliche Verbotstatbestände grundsätzlich auf konkrete Vorhaben bezogen sind, kann auf der Ebene der Bauleitplanung nur eine mittelbare Konfliktlösung erfolgen. Die Verlagerung auf die Zulassungsebene ist daher geboten, wenn im Rahmen der Artenschutzprüfung (Stufe I) keine Konfliktpotentiale ermittelt werden, die auf der nachgelagerten Planungs- bzw. Genehmigungsebene nicht durch entsprechende Vermeidungs- und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gelöst werden können. Die Prüfung hat einen Flächen- und keinen Anlagenbezug. Auch dies begründet die begrenzte Untersuchungstiefe.

1.1 Rechtliche Grundlagen

Die Maßstäbe für mögliche Konfliktpotentiale ergeben sich aus den in § 44 (1) BNatSchG formulierten Zugriffsverboten.

Verbot Nr. 1: wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot),

Verbot Nr. 2: wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (Störungsverbot),

Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entneh-

men, zu beschädigen oder zu zerstören (Schutz der Lebensstätten),

Verbot Nr. 4: wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Schutz der Pflanzenarten).

Nach § 44 (5) BNatSchG ergeben sich bei der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen:

Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote Nr. 3 (und in Verbindung mit Nr. 1) und Nr. 4 vor. In diesem Zusammenhang gestattet der Gesetzgeber die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Diese können im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen auch dazu beitragen, das Störungsverbot Nr. 2 abzuwenden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit zur Umsetzung eines speziellen Risikomanagements. Gegebenenfalls lassen sich die Zugriffsverbote durch ein geeignetes Maßnahmenkonzept erfolgreich abzuwenden.

1.2 Wirkfaktoren

Bei der Beschreibung der Auswirkungen von WEA ist im wesentlichen zwischen den bau-, anlage und betriebsbedingten Wirkungen zu unterscheiden.

Zu den **baubedingten** Wirkfaktoren zählen unmittelbar mit der Realisierung des Vorhabens verbundene Faktoren. Diese sind i.d.R. nur von temporärer Dauer und können nach Beendigung der Bauarbeiten z.B. durch den Rückbau von versiegelten Flächen, Einsaat und Anpflanzung nahezu vollständig rückgängig gemacht werden. Baubedingte Wirkfaktoren umfassen regelmäßig die Anlage von Fundamenten, Kranstellflächen, Baustellenzufahrten einschließlich Kurvenausbauten sowie Lager- und Arbeitsflächen. Artenschutzrechtliche Konflikte sind daher in erster Linie durch die Entfernung von Gehölzen, störungsbedingte Aufgabe von Revieren, Revierverslust, optische und akustische Störungen durch Baufahrzeuge und eine Flächeninanspruchnahme von ggfs. bedeutenden Rastgebieten streng geschützter Arten zu erwarten.

Die **anlagebedingten** Wirkfaktoren umfassen die WEA spezifischen Auswirkungen auf die Tierwelt, die maßgeblich durch den Anlagentyp und den Standort bestimmt werden. Die Auswirkungen bleiben i.d.R. bis zum vollständigen Rückbau der WEA bestehen. Artenschutzrechtliche Konflikte können sich durch ein erhöhte Kollisionsrisiko mit dem Turm oder auch einer Lebensraumentwertung (Verdrängungseffekte)

sowie die Schaffung von vertikalen Barrieren (Zerschneidung von Lebensräumen und Zugwegen) ergeben.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können durch die eigentliche Nutzung der WEA entstehen und stellen dementsprechend während der gesamten Betriebsphase z.B. durch Geräusch- und Lichtemissionen (Schlagschatten) sowie der Bewegung der Rotorblätter eine Gefahr für verschiedene Tiergruppen dar. Zu den besonders gefährdeten Tiergruppen gehören Vögel (Großvogelarten, Greife) und Fledermäuse, die die rotierenden Rotorblätter zu spät als Gefahr erkennen und verunglücken. Bei Fledermäusen ist hier auch das durch den Unterdruck am Flügel entstehende Barotrauma zu nennen. Artenschutzrechtliche Konflikte ergeben sich durch ein erhöhtes Kollisionsrisiko, Meideverhalten aber auch Scheuch- und Barrierewirkungen.

1.3 Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote im Zusammenhang mit WEA

Durch die **betriebsbedingten** Auswirkungen von WEA sind nicht alle Tiergruppen bzw. -arten gleichermaßen stark gefährdet. Bestimmte Arten gelten als überdurchschnittlich stark gefährdet, diese werden aufgrund ihrer dokumentierten Schlaghäufigkeit (vgl. Dürr 2015) als windenergieempfindliche (WEA-empfindliche) Arten bezeichnet. Dabei sind drei betriebsbedingte Auswirkungen von WEA für verschiedene Vogel- und Fledermausarten im Zusammenhang mit den o.g. artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten gem. § 44 (1) BNatSchG relevant.

Verbot Nr. 1: letale Kollisionen einschließlich der Tötung durch Barotrauma, sofern sich hierdurch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Individuen ergibt. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist das Kollisionsrisiko unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen dann als signifikant erhöht anzusehen, wenn nicht nur einzelne Individuen einer WEA-empfindlichen Art, sondern die lokale Population betroffen ist. Nur bei folgenden WEA-empfindlichen Arten kann das Tötungsverbot – ohne Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erfüllt sein:

Brutvögel:	Baumfalke, Grauammer, Kornweihe, Kormoran (Kolonien), Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Sumpfohreule, Fluss- und Trauerseeschwalbe (Kolonien), Uhu, Wanderfalke, Weißstorch, Wiesenweihe
Rastvögel:	nicht bekannt
Fledermäuse:	Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhauffledermaus, Mückenfledermaus, Nordfledermaus, Breitflügelfledermaus

Verbot Nr. 2: erhebliche Störwirkungen, sofern sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern kann.

Werden WEA-empfindliche Arten an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört, kann diese Stätte für sie nicht mehr nutzbar sein. Es ergeben sich fließende Übergänge mit dem Verbot Nr. 3, denn eine erhebliche Störung führt i.d.R. zur Beeinträchtigung/ Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. In der Praxis ist das Störungsverbot bzgl. WEA daher nicht relevant (MKULNV 2013).

Verbot Nr. 3: Meideverhalten bei Flügen und Nahrungssuche, sofern hierdurch die Fortpflanzungs- und Ruhestätten beeinträchtigt werden können.

Entscheidend für das Vorliegen der Beschädigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten des betroffenen Individuums wahrscheinlich ist. Nahrungs- und Jagdhabitats sowie Wanderkorridore sind nur ausnahmsweise relevant und zwar wenn durch das Vorhaben die Funktion der Stätte vollständig entfällt (essentieller Habitatbestandteil). Eine Verschlechterung der Nahrungssituation ist nicht ausreichend.

Bei den folgenden WEA-empfindlichen Arten kann durch den Betrieb von WEA das Beschädigungs-/ Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten grundsätzlich erfüllt sein:

Brutvögel: Bekassine, Großer Brachvogel, Haselhuhn, Kiebitz, Kranich, Rotschenkel, Schwarzstorch, Uferschnepfe, Wachtel, Wachtelkönig, Ziegenmelker, Zwerg- und Rohrdommel

Rastvögel: Kranich, Sing- und Zwergschwan, nordische Wildgänse (Blässgans, Saatgans, Weißwangengans), Kiebitz, Gold- und Mornellregenpfeifer

Fledermäuse: nicht bekannt.

Bei anderen Arten ist im Sinne einer Regelfallvermutung davon auszugehen, dass der Betrieb von WEA grundsätzlich zu keiner Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führt (MKULNV 2013).

1.4 Allgemeine Datengrundlage

In Anhang 3 des Leitfadens „Umsetzung des Arten und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV 2013) werden Hinweise auf verfügbare und geeignete Datenquellen gegeben, die im Rahmen einer

Artenschutzprüfung, insbesondere der Stufe I zu berücksichtigen sind. Die im Leitfaden genannten Datenquellen sind nicht als abschließend zu betrachten und müssen bei Vorliegen entsprechender faunistischer Gutachten oder anderweitigen „ernst zu nehmenden Hinweisen“ ergänzt werden.

Neben verschiedenen Datenbanken bzw. Fundortkatastern hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) für ausgewählte Vogelarten (Brachvogel, Graumammer, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzstorch, Uhu, Wachtelkönig, Weißstorch und Wiesenweihe) darüber hinaus landesweite Flächenmodelle entwickelt, die als „Kernräume lokaler Populationen“ (Populationszentren) oder auch Schwerpunktorkommen (SPVK) der Arten anzusehen sind und bei der Planung von WEA entsprechend zu beachten sind. Die SPVK stellen einen wichtigen Hinweis auf Vorkommen der jeweiligen Art dar, sind jedoch **nicht als harte „Tabuzonen“ zu bewerten**. Derartige Flächen können für eine WEA-Planung geeignet sein, wenn konkrete faunistische Erfassungen ein Eintreten von Verbotstatbeständen mit ausreichender Sicherheit belegen. In diesem Zusammenhang können auch Vermeidungsmaßnahmen geeignet sein, artenschutzrechtliche Verbote gem. § 44 (1) BNatSchG auszuschließen.

Als Datengrundlage wurden die folgenden Informationen in Form von Gutachten und kartographisch aufgearbeiteten Fundpunkten sowohl von den zuständigen Behörden des Kreises Warendorf als auch Meldungen privater Dritter berücksichtigt (z.B. Fundpunkte im Fachkataster, @LINFOS).

- Untere Landschaftsbehörde Kreis Warendorf (Dez. 2015): Brutvorkommen windenergieempfindlicher Arten in der Gemeinde Ostbevern.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (2014a): Fachinformationssystem geschützte Arten in NRW. Messtischblattabfragen (abgerufen im Dez. 2015).
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen, (2014b): Landschaftsinformationssammlung, @LINFOS Fachkataster. www.gis6.nrw.de/osirisweb (abgerufen im Dez. 2015).
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen, (2015): Windenergieatlas NRW, Karte der Schwerpunktorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten. www.energieatlasnrw.de/site/nav2/planung/KarteMG.aspx (abgerufen im Dez. 2015).
- **WAF 02:** Enveco GmbH, Avifaunistische Untersuchungen zu

drei geplanten Windenergieanlagen nordöstlich Ostbevern, Münster. Stand: September 2015.

Evenco GmbH, Fledermauskundliche Untersuchungen zu drei geplanten Windenergieanlagen nordöstlich Ostbevern, Münster. Stand: September 2015.

- **WAF 54:** Dr. Loske, Landschaftspflegerischer Begleitplan mit integrierter Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG. Errichtung und Betrieb von 3 WEA (WEA) E-115 in der Windvorrangzone Ostbevern – Schirl, Gemeinde Ostbevern, Kreis Warendorf, Salzkotten-Verlag. April 2014.

2 Artenschutzfachliche Betrachtung zur Übernahme der Altzone „WAF 01“

2.1 Untersuchungsgebiet

Als Untersuchungsgebiet (UG) wird die bisher wirksame Konzentrationszone einschließlich eines 1000 m Puffers zugrunde gelegt (Abb. 1). Eine Ausdehnung des Prüfradius scheint nicht erforderlich, da mit Bezug auf das zu erwartende Artenspektrum keine Hinweise auf die Notwendigkeit einer großräumigeren Abgrenzung des UG vorliegen und der gewählte Radius gemäß Anhang 2 des Leitfadens (MKULNV 2013) bereits einer Untersuchungstiefe wie sie im Rahmen der weiterführenden artenschutzfachlichen Prüfung (Stufe II) vorgesehen ist, entspricht.



Abb. 1: Abgrenzung des Untersuchungsgebietes einschließlich eines 1000 m Radius (2 x 500 m) um die bestehende Konzentrationszone (hellblau), einschließlich der bestehenden Windenergieanlagen sowie der Vorrangzone aus dem Regionalplan, sachlicher Teilplan Energie (schraffiert).

Die bestehende Nutzungssituation im UG ist wie folgt gekennzeichnet:

Die bestehende Altzone ist vorwiegend durch eine ackerbauliche Nutzung sowie die vorhandenen Windräder (4) geprägt. Auch außerhalb der Konzentrationszone bestehen, in südlicher und westlicher Richtung weitere WEA. Darüber hinaus wird das UG durch linienhafte und kleinere flächige Gehölzbestände geprägt. In nördlicher Richtung befindet sich ein Teichkomplex mit kleineren Feuchtgrünländern, Ufergehölzen und Röhrichten. Im UG bestehen landwirtschaftliche Hofstellen, mitsamt Wohnnutzungen. Funktionen für eine Naherholungsnutzung, insbesondere für Radfahrer sind aufgrund des bestehenden Wegenetzes anzunehmen. Durch die bestehenden WEA ist das UG einschließlich des Landschaftsbildes vorbelastet (vgl. Abb. 2).



Abb. 2: Blick (aus südl. Richtung) in die Altzone mitsamt bestehenden Windenergieanlagen (4). Nov. 2015.

2.2 Daten

In den folgenden Kapiteln werden die zuvor genannten Datenquellen (vgl. Kap. 1.4) hinsichtlich der Vorkommen windenergieempfindlicher bzw. planungsrelevanter Arten ausgewertet, die dann als Grundlage für die artenschutzfachliche Betrachtung dienen.

2.2.1 Brutvorkommen windenergieempfindlicher Arten in der Gemeinde Ostbevern (ULB)

Die von der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Warendorf gemeldeten Brutvorkommen WEA-empfindlicher Arten in der Gemeinde Ostbevern liegen allesamt außerhalb des UG.

2.2.2 Fachkataster des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV)

• Fachinformationssystem geschützte Arten

Tab. 1: Altzone WAF01: Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 3912, Stand: Dezember 2015 (Lebensraumtypen: Laubwälder mittlerer Standorte, Fließgewässer, Nadelwälder, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Vegetationsarme oder -freie Biotope, Äcker, Säume, Hochstaudenfluren, Gebäude, Fettwiesen und -weiden, Feucht- und Nasswiesen und -weiden, Stillgewässer). Erhaltungszustände: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht. Grau hinterlegte Arten gehören zur Gruppe der sog. WEA-empfindlichen Fledermaus- bzw. Vogelarten gem. Leitfaden (MKULNV 2013).

Art		Status	Erhaltungszustand
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		in NRW (ATL)
Säugetiere			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	Art vorhanden	G-
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	Art vorhanden	S+
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Art vorhanden	G
Vögel			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	sicher brütend	G-
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	sicher brütend	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	sicher brütend	U-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	sicher brütend	G
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente	sicher brütend	S
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente	sicher brütend	G
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	sicher brütend	U
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	sicher brütend	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	sicher brütend	G-
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	sicher brütend	G
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	sicher brütend	U
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	sicher brütend	U
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	sicher brütend	U-
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	U
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	sicher brütend	G
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	sicher brütend	U
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	sicher brütend	G
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	sicher brütend	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	G
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	rastend	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	U
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe	rastend	S
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	sicher brütend	G
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	rastend	G
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	sicher brütend	U-
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	sicher brütend	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	sicher brütend	S
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	sicher brütend	U
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	sicher brütend	U
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	sicher brütend	G
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	G
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	rastend	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sicher brütend	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	sicher brütend	U-
Amphibien			
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	Art vorhanden	U

- **Brutvorkommen windenergieempfindlicher Arten (Landschaftsinformationssammlung, Schutzgebiete)**

Innerhalb der Konzentrationszone liegen keine Schutzgebietsausweisungen vor.

Im UG bestehen jedoch folgenden Schutzgebietsausweisungen (Naturschutz-, FFH-, Vogelschutzgebiete, sonstige Biotopkatasterflächen):

Tab. 2: Schutzgebiete im Untersuchungsgebiet sowie ggfs. vorkommende WEA-empfindliche Arten (Schutzziel).

Bezeichnung (Nr.)	Name	Schutzziel
WAF-86	NSG-Fleiergosse	-
WAF-003	NSG-Grünland-/ Gehölzkomplex bei Ostbevern	Brutgebiet für den Kiebitz
BK-3912-0107	Feuchtgebiet Fleiergosse westlich Ostbevern	-
BK-3912-0119	Erlen-Birken-Feldgehölz am Grevener Damm	-
BK-3912-0160	Feldgehölz-Kleingewässer-Komplex nordöstlich von Hof König	-
BK-3912-0101	Feuchter Laubwald nordöstlich Hof Rotthowe	-
BK-3912-0117	Grünland-Gehölz-Komplex bei Hof Gröne	-

- **Schwerpunktorkommen gemäß Windenergieatlas**

Schwerpunktorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten liegen im UG nicht vor (vgl. LANUV 2015b).

2.3 Artenschutzfachliche Beurteilung

Auf Grundlage der ausgewerteten Daten liegen Hinweise auf Vorkommen WEA-empfindlicher Fledermaus- (**Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler**) und Vogelarten (**Rohrweihe, Baumfalke, Bekassine, Uferschnepfe, Kiebitz**) im UG vor.

Nachfolgend werden für diese Arten die betriebsbedingten Auswirkungen der WEA bei Übernahme der bestehenden Altzone in den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ im Sinne einer überschlägigen Prüfung der Verbotstatbestände betrachtet und mögliche Lösungen artenschutzrechtlicher Konflikte aufgezeigt.

Im Sinne einer Regelfallvermutung ist bei im Leitfaden (MKULNV 2013) nicht genannten Arten davon auszugehen, dass aufgrund des Betriebs der WEA nicht gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote gem. § 44 (1) BNatSchG verstoßen wird. Diese Einschränkung des Artenspektrums gilt jedoch nicht bei anlage- und baubedingten Verstößen, wobei sich mögliche Beeinträchtigungen aufgrund von Anlage und Bau i.d.R. durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenbeschränkung) einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen erfolgreich ausschließen lassen.

Durch die Übernahme der bestehenden Altzone in den neuen sachlichen Teilflächennutzungsplan werden die derzeit vorhandenen Wind-

energieanlagen in ihrem Bestand gesichert und eine Perspektive für ein zukünftiges Repowering (Ersatz der Altanlagen durch neue WEA) gegeben. Konkrete Neubauabsichten liegen jedoch nicht vor, so dass Anlagenart und –typ der potentiell denkbaren WEA unbekannt sind. Anlage-, bau und betriebsbedingte Auswirkungen auf (WEA-empfindliche) Arten können daher zum jetzigen Zeitpunkt auch nicht abschließend betrachtet werden. Die Prüfung hat einen Flächen- und keinen Anlagenbezug.

2.3.1 Fledermäuse

Die derzeit innerhalb der Konzentrationszone bestehenden WEA sind im Rahmen ihrer Genehmigung eingehend auf ihre bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen gegenüber Fledermäusen untersucht worden; dabei konnten im Rahmen der Genehmigung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ergeben sich keine Hinweise darauf, dass seit der Genehmigung Änderungen eingetreten sind, die ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die im UG vorkommenden WEA-empfindlichen Fledermausindividuen ergeben und damit an dieser Stelle eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände im Sinne einer Artenschutzprüfung der Stufe II rechtfertigen würden. Für die Artengruppe der Fledermäuse bestehen gemäß Leitfaden artspezifische Maßnahmen in Form von Abschaltlogarithmen, die geeignet sind, eine Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu vermeiden (MKULNV 2013).

Es kann angenommen werden, dass auf der nachfolgenden Genehmigungsebene, wenn konkrete Absichten eines Repowering bestehen und damit die Dimensionen des Vorhabens einschließlich der anlage-, bau- und betriebsbedingten Auswirkungen abschätzbar werden, ausreichend Möglichkeiten bestehen um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gegenüber (WEA-empfindlichen) Fledermäusen zu vermeiden. Im Rahmen nachgelagerter Verfahren ist somit eine artenschutzkonforme Lösung zu erwarten.

2.3.3 Avifauna

Tab. 3: Einzelfallbezogene Bewertung der artspezifischen Nachteile durch die Übernahme der bestehenden Altzone in den neuen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“, sowie Prognose einer mittelbaren Konfliktlösung.

Art	Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)
Daten- grundlage	- Gemäß durchgeführter Messtischblattabfrage (vgl. LANUV 2015a) ist die Art in Quadrant 4, Messtischblatt 3912 nachgewiesen (sicher brütend).
Artspezifischer Nachteil	<ul style="list-style-type: none"> - Die artspezifischen Nachteile dieser Art bestehen in einem erhöhten Kollisionsrisiko bei Thermikkreisen, Flug, Balz- und Beuteübergabeverhalten v.a. in Nestnähe sowie bei regelmäßigen Flügen zu essentiellen Nahrungshabitaten (Verbot Nr. 1), sofern sich hierdurch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Individuen ergibt. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist das Kollisionsrisiko unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen dann als signifikant erhöht anzusehen, wenn nicht nur einzelne Individuen einer WEA-empfindlichen Art, sondern die lokale Population betroffen ist (MKULNV 2013). - Die Art zeigt kein Meideverhalten, was zu o.g. hoher Kollisionsgefährdung führt (MKULNV 2013). - Unter Berücksichtigung der LAG-VSW (2015) wird ein Mindestabstand von WEA zu Brutplätzen von 1000 m vorgeschlagen.
Lebens- raum/ Nahrungs- habitate	- Rohrweihen bevorzugen halboffene bis offene Landschaften und sind enger an Röhrichtbestände gebunden als die verwandte Wiesenweihe. Die Nahrungsflächen liegen meist in Agrarlandschaften mit stillgelegten Äckern, unbefestigten Wegen und Saumstrukturen (LANUV 2015a).
Bewertung	<ul style="list-style-type: none"> - Es liegen keine Hinweise auf besonders attraktive/ essentielle Nahrungshabitats im Umfeld der bestehenden Altzone vor. - Die Art scheint im UG zu brüten. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann durch die Sicherung des faktischen Ist-Zustandes nicht hergeleitet werden. Brutplätze dieser Art variieren häufig in Abhängigkeit von der Feldfrucht der Ackerflächen, so dass eine Betroffenheit der Art im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden muss. - Aufgrund des faktischen Ist-Zustandes bestehen keine belegbaren artspezifischen Nachteile aus der Übernahme der Konzentrationszone. <p>→ Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist - ggfs. Unter Berücksichtigung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen - eine artenschutzkonforme Lösung zu erwarten.</p>

Art	Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)
Daten- grundlage	- Gemäß durchgeführter Messtischblattabfrage (vgl. LANUV 2015a) ist die Art in Quadrant 4, Messtischblatt 3912 nachgewiesen (sicher brütend).
Artspezifischer Nachteil	<ul style="list-style-type: none"> - Die artspezifischen Nachteile dieser Art bestehen in einem erhöhten Kollisionsrisiko. Eine signifikante Erhöhung ist bei regelmäßigen Flügen zu essentiellen Nahrungshabitats anzunehmen (MKULNV 2013). - Unter Berücksichtigung der LAG-VSW (2015) wird ein Mindestabstand von WEA zu Brutplätzen von 500 m vorgeschlagen. Im Prüfbereich von 3000 m ist das Vorhandensein regelmäßig genutzter Nahrungshabitats zu prüfen. Die Errichtung von WEA kann zur Aufgabe von Brutplätzen führen. Besonders gravierende Auswirkungen sind zu erwarten, wenn Brutplätze durch den Bau von WEA vollständig eingekreist werden.

Art	Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)
Lebensraum/ Nahrungshabitate	<ul style="list-style-type: none"> - Baumfalken besiedeln halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Neststandort und Jagdgebiete befinden sich meist in lichten Altholzbeständen (häufig 80-100 jährige Kiefernwälder), in Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern können aber weit voneinander entfernt liegen (LANUV 2015a). - Weiträumigere Flüge zu Nahrungshabitaten können nicht kategorisch ausgeschlossen werden. Im UG liegen jedoch u.a. aufgrund der geringen Größe mit hoher Wahrscheinlichkeit keine essentiellen Nahrungshabitate.
Bewertung	<ul style="list-style-type: none"> - Es liegen keine Hinweise auf besonders attraktive Nahrungshabitate im Umfeld der bestehenden Altzone vor. Potentielle Brutplätze werden durch die Übernahme der Altzone in den neuen sachlichen Teilflächennutzungsplan nicht umstellt. - Eine Aufgabe von Brutplätzen ist bei Sicherung des faktischen Ist-Zustandes nicht zu erwarten. <p>→ Insgesamt können aufgrund der gegebenen Situation keine belegbaren artspezifischen Nachteile und damit Konflikte im Sinne des § 44 (1) BNatSchG aus der Übernahme der Altzone hergeleitet werden. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist eine artenschutzkonforme Lösung zu erwarten.</p>

Art	Wiesenvogelarten: Bekassine, Kiebitz, Uferschnepfe (<i>Gallinago gallinago</i>, <i>Vanellus vanellus</i>, <i>Limosa limosa</i>)
Datengrundlage	<ul style="list-style-type: none"> - Gemäß durchgeführter Messtischblattabfrage (vgl. LANUV 2015a) sind die Arten in Quadrant 4, Messtischblatt 3912 nachgewiesen (Bekassine und Uferschnepfe: rastend; Kiebitz: sicher brütend, vgl. a. NSG „Grünland-/ Gehölzkomplex bei Ostbevern“, (vgl. LANUV 2015b).
Artspezifischer Nachteil	<ul style="list-style-type: none"> - Der Kiebitz zeigt ein Meideverhalten, wodurch eine Beschädigung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten ausgelöst werden kann (Verbot Nr. 3). Entscheidend für das Vorliegen der Beschädigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten des betroffenen Individuums wahrscheinlich ist. Nahrungs- und Jagdhabitate sowie Wanderkorridore sind nur ausnahmsweise relevant und zwar wenn durch das Vorhaben die Funktion der Stätte vollständig entfällt (essentieller Habitatbestandteil). Eine Verschlechterung der Nahrungssituation ist nicht ausreichend (MKULNV 2013). - Das Meideverhalten der nachgewiesenen Vogelarten beträgt sowohl für die Rast- als auch die Brutbestände mehr als 100 m (MKULNV 2013). Durch raumgreifende Balzflüge besteht laut LAG-VSW (2015) ein hohes Kollisionsrisiko. Für Dichtezentren wird ein Mindestabstand von 500 m empfohlen. Im Bereich von 1000 m sollte eine Betroffenheit wichtiger Nahrungs- oder Aufenthaltsbereiche geprüft werden.

Art	Wiesenvogelarten: Bekassine, Kiebitz, Uferschnepfe (<i>Gallinago gallinago</i>, <i>Vanellus vanellus</i>, <i>Limosa limosa</i>)
Lebensraum/ Nahrungshabitate	<ul style="list-style-type: none"> - Charakteristische Brutgebiete der Bekassine sind naturnahe Nasswiesen sowie Nieder-, Hoch- und Übergangsmoore. Bevorzugte Rastgebiete sind ebenfalls Feuchtbiotop mit Offenlandcharakter (LANUV 2015a). - Die ursprünglichen Lebensräume der Uferschnepfe sind offene Nieder- und Hochmoore sowie feuchte Flussniederungen. Ein hoher Grundwasserstand sowie eine lückige Vegetation mit unterschiedlicher Grashöhe sind wichtige Habitatmerkmale. Die Uferschnepfe kommt in Nordrhein-Westfalen vor allem in den Feuchtwiesenschutzgebieten im Münsterland und am Unteren Niederrhein vor (LANUV 2015a). - Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Die Art wird mittlerweile als Charakterart der Ackerflächen eingeschätzt. Trotz vermutlich stabiler Bestände leidet die Art vor allem infolge der Intensivierung der Landwirtschaft. Besiedelt werden vor allem die Westfälische Bucht und der Niederrhein (LANUV 2015a).
Bewertung	<ul style="list-style-type: none"> - Die beiden Arten Bekassine und Uferschnepfe sind im UG als Rastvögel nachgewiesen. Beide Arten gehören jedoch nicht zu den WEA-empfindlichen Zug- und Rastvogelarten Nordrhein-Westfalens (MKULNV 2013). Die Rast- und Gastvogelbestände der beiden Arten werden nicht von nennenswerter - im Sinne einer nationalen und/ oder landesweiten - Bedeutung eingeschätzt. Für das UG liegt kein Rast- und Zugvogelschwerpunktorkommen vor (vgl. LANUV 2015b). Die zukünftige Konzentrationszone entfaltet aufgrund ihrer Größe voraussichtlich keine Barrierewirkung für ziehende Vogelarten. → Insgesamt können aufgrund der gegebenen Situation keine belegbaren artspezifischen Nachteile für die Arten Bekassine und Uferschnepfe aus der Übernahme der Altzone hergeleitet werden. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist eine artenschutzkonforme Lösung zu erwarten. - Brutnachweise für den Kiebitz liegen mit hoher Wahrscheinlichkeit im Bereich von landwirtschaftlichen Ackerflächen sowie im NSG „Grünland-/ Gehölzkomplex bei Ostbevern“. Dichtezentren liegen - aufgrund der vorhandenen Biotoptypenausstattung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor. Bedeutende Nahrungshabitate werden durch die Sicherung des faktischen Ist-Zustandes nicht beeinträchtigt. → Es liegen seit der Genehmigung der bestehenden WEA keine Hinweise auf nachteilige Änderungen vor die eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG auslösen. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist eine artenschutzkonforme Lösung ggf. unter Berücksichtigung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen zu erwarten.

3 Artenschutzfachliche Betrachtung zur Übernahme der Altzone „WAF 02“

3.1 Untersuchungsgebiet

Als Untersuchungsgebiet (UG) wird die bisher wirksame Konzentrationszone einschließlich eines 1000 m Puffers zugrunde gelegt (Abb. 3). Eine Ausdehnung des Prüfradius ist nicht erforderlich, da mit Bezug auf das zu erwartende Artenspektrum keine Hinweise auf die Notwendigkeit einer großräumigeren Abgrenzung des UG vorliegen und der gewählte Radius gemäß Anhang 2 des Leitfadens (MKULNV 2013) bereits einer Untersuchungstiefe einer weiterführenden artenschutzfachlichen Prüfung (Stufe II), entspricht.



Abb. 3: Abgrenzung des Untersuchungsgebietes (2 x 500 m Radius) um die bestehenden Konzentrationszonen (hellblau), einschließlich der vorhandenen Windenergieanlagen.

Die bestehende Nutzungssituation im UG ist wie folgt gekennzeichnet: Die beiden bestehenden Altzonen werden landwirtschaftlich genutzt (zzt. Raps) und umfassen Teilflächen intensiv bewirtschafteter Ackerschläge. In jeder Altzone besteht eine WEA; der Bau zusätzlicher Anlagen ist aufgrund der Größe der Altzonen nicht möglich. Auch das UG (außerhalb der bestehenden Altzonen) ist durch die intensiv-landwirtschaftliche Ackernutzung geprägt, weist jedoch darüber hinaus zahlreiche Straßen- bzw. wegbegleitende Gehölzbestände und kleinflächige Gehölz-/ Waldbestände auf. Es ergibt sich daher insgesamt der Eindruck einer mosaikartigen Struktur verschiedener Biotoptypen. Es bestehen landwirtschaftliche Hofstellen, mitsamt Wohnnutzungen. Funktionen für eine Naherholungsnutzung, insbesondere für Radfahrer sind aufgrund des bestehenden Wegenetzes anzunehmen. Durch die bestehenden WEA ist das UG, insbesondere das Landschaftsbild negativ vorbelastet (vgl. Abb. 4).



Abb. 4: Blick (aus südöstl. Richtung) in die östliche Altzone mitsamt bestehender Windenergieanlage. Nov. 2015.

3.2 Daten

In den folgenden Kapiteln werden die zuvor genannten Datenquellen (vgl. Kap. 1.4) hinsichtlich der Vorkommen windenergieempfindlicher bzw. planungsrelevanter Arten ausgewertet, die dann als Grundlage für die artenschutzfachliche Einschätzung dienen.

3.2.1 Brutvorkommen windenergieempfindlicher Arten in der Gemeinde Ostbevern (ULB)

Die von der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Warendorf gemeldeten Brutvorkommen WEA-empfindlicher Arten in der Ge-

meinde Ostbevern lassen auf ein Brutvorkommen von Rohrweihe (zuletzt 2011) und großem Brachvogel (zuletzt 2005) am nördlichen Rand des 1000 m Radius schließen. Darüber hinaus liegen für das UG keine weiteren Brutnachweise vor.

3.2.2 Fachkataster des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV)

• Fachinformationssystem geschützte Arten

Tab. 4: Altzone WAF02: Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 3913, Stand: Dezember 2015 (Lebensraumtypen: Laubwälder mittlerer Standorte, Fließgewässer, Nadelwälder, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, vegetationsarme/ -freie Biotope, Äcker, Säume, Hochstaudenfluren, Gebäude, Fettwiesen und -weiden, Feucht- und Nasswiesen und -weiden, Stillgewässer). Erhaltungszustände: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht. Grau hinterlegte Arten gehören zur Gruppe der sog. WEA-empfindlichen Fledermaus- bzw. Vogelarten.

Art		Status	Erhaltungszustand
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		in NRW (ATL)
Säugetiere			
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G
Vögel			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	sicher brütend	G-
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	sicher brütend	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	sicher brütend	U-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	sicher brütend	G
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	sicher brütend	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	sicher brütend	G-
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	sicher brütend	G
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	sicher brütend	U
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	sicher brütend	U-
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	sicher brütend	U
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	sicher brütend	G
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	G
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	rastend	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	U
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe	sicher brütend	S
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	sicher brütend	U
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	sicher brütend	G
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	sicher brütend	U
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	sicher brütend	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	sicher brütend	S
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	sicher brütend	G
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	sicher brütend	S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	G
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	sicher brütend	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sicher brütend	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	sicher brütend	U-
Amphibien			
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	Art vorhanden	U
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	Art vorhanden	U
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Art vorhanden	G

- **Brutvorkommen windenergieempfindlicher Arten (Landschaftsinformationssammlung, Schutzgebiete)**

Innerhalb der bestehenden Altzone liegen keine Schutzgebietsausweisungen vor. Im weiteren UG bestehen jedoch folgenden Schutzgebietsausweisungen (Naturschutz-, FFH-/ Vogelschutzgebiete, sonstige Biotopkatasterflächen):

Tab. 5: Schutzgebiete im Untersuchungsgebiet sowie ggfs. vorkommende WEA-empfindlicher Arten (Schutzziel).

Bezeichnung (Nr.)	Name	Schutzziel
WAF-87	NSG Aa, Eltingmühlenbach	-
BK-3913-0099	Elting-Mühlenbach (Aa) mit angrenzenden Waldkomplexen	-
BK-3913-0087	Laubwaldinsel nördlich Hof Große Stetzkamp	-
BK-3913-0134	Grünland-Gehölz-Komplex östlich Hof Kampelmann	-
BK-3913-0158	Grünland-Laubgehölz-Komplex im Lilienvenn	-
BK-3913-0135	Feldgehölz-Hecken-Komplex im Lilienvenn	-
BK-3913-0101	Feldgehölz westlich Lienener Damm	-
BK-3913-0138	Kleingewässer-Gehölzkomplex bei Hof Lührmann	-

- **Schwerpunktvorkommen gemäß Windenergieatlas**

Teile des UG liegen innerhalb eines Schwerpunktorkommens für den großen Brachvogel (vgl. Abb. 5), d.h. hier liegt für die betreffende Vogelart ein Populationszentrum vor. Die Hauptaktivität der Art (50-80% der Flugaktivität) liegt innerhalb des ermittelten und kartographisch dargestellten „Kernraumes der lokalen Population“ (MUKLNV 2013) (vgl. Kap. 1.4).

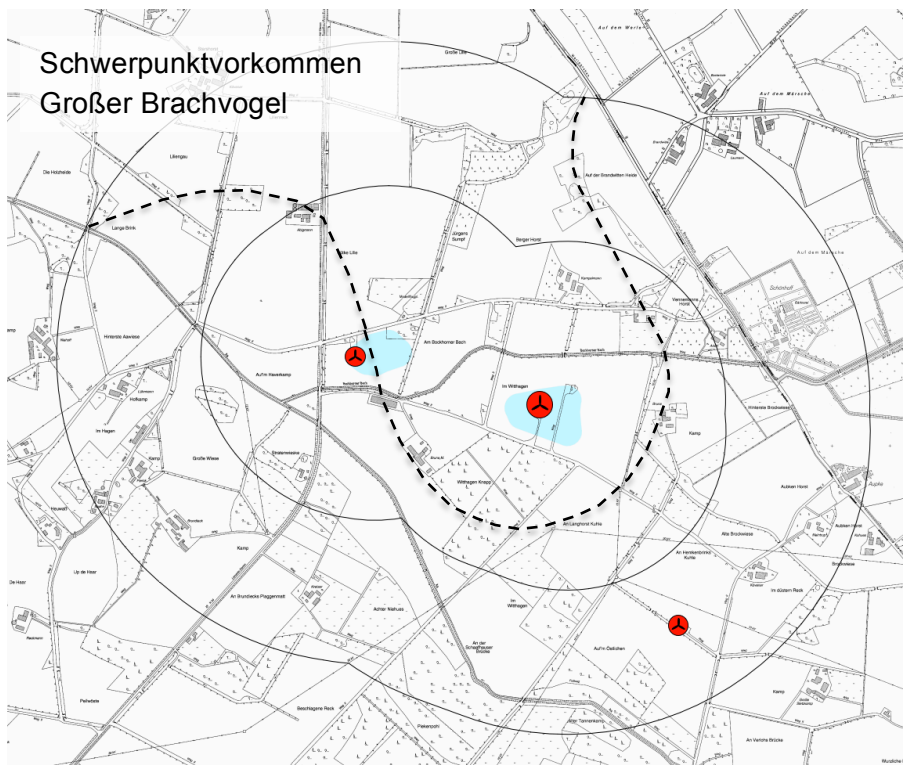


Abb. 5: Abgrenzung des Schwerpunktorkommens für den Großen Brachvogel (gestrichelte Linie) gem. Angaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (vgl. LANUV 2015b).

3.3 Artenschutzfachliche Beurteilung

3.3.1 Fledermäuse

Auf Grundlage der vorhandenen Daten liegen keine Hinweise auf Vorkommen WEA-empfindlicher Fledermausarten gem. Leitfaden (MKULNV 2013) im UG vor. Aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten, d.h. der Ausstattung des UG mit Biotoptypen, die als Lebensraum für WEA-empfindliche Fledermäuse fungieren können sind jedoch bei konkreten Erfassungen mit Sicherheit Nachweise WEA-empfindlicher Fledermausarten zu erwarten.

Im Rahmen der vorliegenden Planungsebene ergeben sich daraus jedoch keine Anhaltspunkte, die eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände im Sinne einer Artenschutzprüfung der Stufe II rechtfertigen würden. Unter Bezug auf den Leitfaden (MKULNV 2013) kann angenommen werden, dass auf der nachfolgenden Genehmigungsebene, wenn konkrete Absichten eines Repowering bestehen und damit die Dimensionen des Vorhabens einschließlich der anlage-, bau- und betriebsbedingten Auswirkungen abschätzbar werden, ausreichend Möglichkeiten bestehen um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gegenüber WEA-empfindlichen Fledermausarten zu vermeiden.

Darüber hinaus bestehen für die Artengruppe der Fledermäuse artspezifische Maßnahmen in Form von Abschaltlogarithmen, die geeig-

net sind, eine Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen auszuschließen (MKULNV 2013), so dass im Rahmen nachgelagerter Verfahren eine artenschutzkonforme Lösung zu erwarten ist.

3.3.2 Avifauna

Bei Auswertung der vorliegenden Daten ergeben sich Brutnachweise für folgende WEA-empfindliche Vogelarten: **Rohrweihe, Großer Brachvogel, Wachtel, Uferschnepfe und Kiebitz**. Darüber hinaus ist die **Bekassine** als Rastvogel im UG denkbar.

Nachfolgend werden für diese Arten die betriebsbedingten Auswirkungen der WEA bei Übernahme der bestehenden Altzone in den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ im Sinne einer überschlägigen Prüfung der Verbotstatbestände betrachtet und eine entsprechende Lösung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte aufgezeigt.

Im Sinne einer Regelfallvermutung ist bei im Leitfaden nicht genannten Arten davon auszugehen, dass aufgrund des Betriebs der WEA nicht gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote gem. § 44 (1) BNatSchG verstoßen wird. Diese Einschränkung des Artenspektrums gilt jedoch nicht bei anlage- und baubedingten Verstößen, wobei sich mögliche Beeinträchtigungen aufgrund von Anlage und Bau i.d.R. durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenbeschränkung) einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen erfolgreich ausschließen lassen (MUKLNV 3013).

Durch die Übernahme der bestehenden Altzone in den neuen sachlichen Teilflächennutzungsplan werden die derzeit vorhandenen Windenergieanlagen in ihrem Bestand gesichert und eine Perspektive für ein zukünftiges Repowering (Ersatz der Altanlagen durch neue WEA) gegeben. Konkrete Neubauabsichten liegen jedoch nicht vor, so dass Anlagenart und -typ der potentiell denkbaren WEA unbekannt sind. Anlage-, bau und betriebsbedingte Auswirkungen auf (WEA-empfindliche) Arten können daher zum jetzigen Zeitpunkt auch nicht abschließend betrachtet werden. Die Prüfung hat einen Flächen- und keinen konkreten Anlagenbezug.

Tab. 6: Einzelfallbezogene Bewertung der artspezifischen Nachteile durch die Übernahme der bestehenden Altzone in den neuen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“, sowie Prognose einer mittelbaren Konfliktlösung.

Art	Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)
Daten- grundlage	- Gemäß Angaben der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Warendorf liegt zuletzt aus dem Jahr 2011 ein Brutvorkommen am nördlichen Rand des UG vor.
Artspezifischer Nachteil	<ul style="list-style-type: none"> - Die artspezifischen Nachteile dieser Art bestehen in einem erhöhten Kollisionsrisiko bei Thermikkreisen, Flug, Balz- und Beuteübergabeverhalten v.a. in Nestnähe sowie bei regelmäßigen Flügen zu essentiellen Nahrungshabitaten (Verbot Nr. 1), sofern sich hierdurch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Individuen ergibt. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist das Kollisionsrisiko unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen dann als signifikant erhöht anzusehen, wenn nicht nur einzelne Individuen einer WEA-empfindlichen Art, sondern die lokale Population betroffen ist (MKULNV 2013). - Die Art zeigt kein Meideverhalten, was zu o.g. hoher Kollisionsgefährdung führt (MKULNV 2013). - Unter Berücksichtigung der LAG-VSW (2015) wird ein Mindestabstand von WEA zu Brutplätzen von 1000 m vorgeschlagen.
Lebens- raum/ Nahrungs- habitate	- Rohrweihen bevorzugen halboffene bis offene Landschaften und sind enger an Röhrichtbestände gebunden als die verwandte Wiesenweihe. Die Nahrungsflächen liegen meist in Agrarlandschaften mit stillgelegten Äckern, unbefestigten Wegen und Saumstrukturen (LANUV 2015a). Brutplätze dieser Art variieren häufig in Abhängigkeit der landwirtschaftlichen Nutzung.
Bewertung	<ul style="list-style-type: none"> - Es liegen keine Hinweise auf besonders attraktive/ essentielle Nahrungshabitats im Umfeld der bestehenden Altzone vor, zumal das zuletzt nachgewiesene Brutvorkommen am äußersten, nördlichen Rand des UG liegt und damit der Mindestabstand nahezu eingehalten wird. - Die Art scheint in einigen Jahren im UG zu brüten; dies ist mit hoher Wahrscheinlichkeit von der Feldfrucht der Ackerflächen (des jeweiligen Jahres) abhängig. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann daraus nicht hergeleitet werden. Eine Betroffenheit der Art ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen. <p>→ Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist - ggfs. unter Berücksichtigung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen - nach derzeitigem Kenntnisstand eine artenschutzkonforme Lösung zu erwarten.</p>

Art	Wiesenvogelarten: Großer Brachvogel, Kiebitz, Uferschnepfe, Bekassine (<i>Numenius arquata</i>, <i>Vanellus vanellus</i>, <i>Limosa limosa</i>, <i>Gallinago gallinago</i>)
Daten- grundlage	<ul style="list-style-type: none"> - Gemäß durchgeführter Messtischblattabfrage (vgl. LANUV 2014a) sind die Arten in Quadrant 1, Messtischblatt 3913 als Brutvögel nachgewiesen (Großer Brachvogel, Kiebitz, Uferschnepfe, Bekassine (rastend)). - Für den Großen Brachvogel liegt zuletzt aus dem Jahr 2005 ein Brutnachweis am nördlichen Rand des UG vor. Darüber hinaus besteht ein Schwerpunkt vorkommen (vgl. LANUV 2015b).

Art	Wiesenvogelarten: Großer Brachvogel, Kiebitz, Uferschnepfe, Bekassine (<i>Numenius arquata</i>, <i>Vanellus vanellus</i>, <i>Limosa limosa</i>, <i>Gallinago gallinago</i>)
Artspezifischer Nachteil	<ul style="list-style-type: none"> - Alle Arten zeigen ein Meideverhalten, wodurch eine Beschädigung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten ausgelöst werden kann (Verbot Nr. 3). Entscheidend für das Vorliegen der Beschädigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten des betroffenen Individuums wahrscheinlich ist. Nahrungs- und Jagdhabitats sowie Wanderkorridore sind nur ausnahmsweise relevant und zwar wenn durch das Vorhaben die Funktion der Stätte vollständig entfällt (essentieller Habitatbestandteil). Eine Verschlechterung der Nahrungssituation ist nicht ausreichend (MKULNV 2013). - Das Meideverhalten für die nachgewiesenen Arten beträgt sowohl für Rast- als auch Brutbestände mehr als 100 m (MKULNV 2013). Durch raumgreifende Balzflüge besteht laut LAG-VSW (2015) ein hohes Kollisionsrisiko. Für Dichtezentren wird ein Mindestabstand von 500 m empfohlen. Im Bereich von 1000 m sollte eine Betroffenheit wichtiger Nahrungs- oder Aufenthaltsbereiche geprüft werden.
Lebensraum/ Nahrungshabitate	<ul style="list-style-type: none"> - Der Große Brachvogel besiedelt offene Niederungs- und Grünlandgebiete, Niedermoore sowie Hochmoore mit hohen Grundwasserständen. Es besteht eine ausgesprochen hohe Brutplatztreue, so dass auch Ackerbruten keine Seltenheit sind. Der große Brachvogel hat im münsterländischen Tiefland, in den Kreisen Steinfurt, Borken und Warendorf Verbreitungsschwerpunkte (LANUV 2015a). - Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Die Art wird mittlerweile als Charakterart der Ackerflächen eingeschätzt. Trotz vermutlich stabiler Bestände leidet die Art vor allem infolge der Intensivierung der Landwirtschaft. Besiedelt werden vor allem die Westfälische Bucht und der Niederrhein (LANUV 2015a). - Die ursprünglichen Lebensräume der Uferschnepfe sind offene Nieder- und Hochmoore sowie feuchte Flussniederungen. Ein hoher Grundwasserstand sowie eine lückige Vegetation mit unterschiedlicher Grashöhe sind wichtige Habitatmerkmale. Die Uferschnepfe kommt in Nordrhein-Westfalen vor allem in den Feuchtwiesenschutzgebieten im Münsterland und am Unteren Niederrhein vor (LANUV 2015a). - Bevorzugte Rastgebiete der Bekassine sind Feuchtbiootope mit Offenlandcharakter (LANUV 2015a).

Art	Wiesenvogelarten: Großer Brachvogel, Kiebitz, Uferschnepfe, Bekassine (<i>Numenius arquata, Vanellus vanellus, Limosa limosa, Gallinago gallinago</i>)
Bewertung	<p>- Der Brutnachweis für den Großen Brachvogel aus dem Jahr 2005 liegt am nördlichen Rand des UG, in rund 1,0 km Entfernung zu der bestehenden Altzone und damit im Bereich der empfohlenen Mindestabstände gem. LAG-VSW (2015). Da in Teilbereichen des UG jedoch ein Schwerpunktorkommen besteht, muss davon ausgegangen werden, dass weitere Brutnachweise für den Raum bestehen oder im UG zumindest eine Hauptaktivität der Art vorliegt (vgl. Kap. 4.2.2.). Bei Übernahme des faktischen Ist-Zustandes ist nicht von einem Verlust essentieller Habitatbestandteile auszugehen, jedoch ist eine konkrete faunistische Erfassung bei einem beabsichtigten Repowering-Vorhaben notwendig um die Eignung der Fläche nachzuweisen.</p> <p>→ Das Schwerpunktorkommen stellt einen wichtigen Hinweis auf ein Populationszentrum der Art dar, welches durch konkrete faunistische Erfassungen im Genehmigungsverfahren bestätigt oder widerlegt werden muss. SPVK sind nicht als „Tabuzonen“ zu bewerten (MKULNV 2013); im weiteren Verfahren ist daher eine detaillierte Prüfung der Verbotstatbestände notwendig. In diesem Zusammenhang können großflächige Vermeidungsmaßnahmen erforderlich werden um artenschutzrechtliche Verbote auszuschließen.</p> <p>- Bei Kiebitz und Uferschnepfe liegen keine Hinweise auf essentielle Fortpflanzungsstätten im Bereich der bestehenden Altzone bzw. deren Umfeld vor. Durch die bestehenden WEA ist das UG für die Arten im Sinne eines Meideverhaltens entsprechend vorgeprägt. Artenschutzrechtliche Konflikte wurden jedoch seinerzeit bei der Genehmigung der WEA ausgeschlossen. Da die notwendige Infrastruktur wie z.B. Kranstellflächen und Zuwegungen bereits bestehen ist bei einem zukünftigen Repowering nicht von einer Betroffenheit der Arten im Sinne des § 44 (1) BNatSchG auszugehen, die nicht durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden kann.</p> <p>→ Bei Sicherung des faktischen Ist-Zustandes wird die derzeitige Situation im UG erhalten. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist nach derzeitigem Kenntnisstand eine artenschutzkonforme Lösung zu erwarten.</p> <p>- Die Bekassine ist im UG als Rastvogel nachgewiesen, gehört jedoch nicht zu den WEA-empfindlichen Zug- und Rastvogelarten Nordrhein-Westfalens (MKULNV 2013). Die Rastvogelbestände im UG werden nicht von nennenswerter - im Sinne einer nationalen und/oder landesweiten – Bedeutung eingeschätzt. Für das UG liegt kein Rast- und Zugvogelschwerpunktorkommen für diese Art vor (vgl. LANUV 2015b). Die zukünftige Konzentrationszone entfaltet aufgrund ihrer Größe voraussichtlich keine Barrierewirkung für ziehende Vogelarten.</p> <p>→ Insgesamt können aufgrund der gegebenen Situation keine belegbaren artspezifischen Nachteile für die Art aus der Übernahme der Altzone hergeleitet werden. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist eine artenschutzkonforme Lösung zu erwarten.</p>

Art	Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)
Daten- grundlage	- Gemäß durchgeführter Messtischblattabfrage (vgl. LANUV 2015a) ist die Art in Quadrant 1, Messtischblatt 3913 als „sicher brütend“ nachgewiesen. Die Art kann daher auch im UG/ den Altzonen vorkommen.
Artspezifischer Nachteil	<ul style="list-style-type: none"> - Die artspezifischen Nachteile dieser Art bestehen in einem Meideverhalten, wodurch gem. § 44 (1) BNatSchG gegen das Beschädigungs- bzw. Zerstörungsverbot (Verbot Nr. 3) verstoßen werden kann. Dies bezieht sich auf die Fortpflanzungsstätte, d.h. alle Orte die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden (z.B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte). - Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten unterliegen nicht dem Verbot, wenn es sich nicht um essentielle Habitatalemente handelt (MKULNV 2013).
Lebens- raum/ Nahrungs- habitate	- Die Wachtel kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder (v.a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt (LANUV 2015a).
Bewertung	<ul style="list-style-type: none"> - Es liegen keine Hinweise auf essentielle Fortpflanzungsstätten im Bereich der bestehenden Altzone bzw. deren Umfeld vor. Durch die bestehenden WEA ist das UG für die Art im Sinne eines Meideverhaltens entsprechend vorgeprägt. Da die notwendige Infrastruktur wie z.B. Kranstellflächen und Zuwegungen bereits bestehen ist bei einem zukünftigen Repowering nicht von einer Betroffenheit der Art - im Sinne einer „schleichenden Entwertung“ auszugehen. → Bei Sicherung des faktischen Ist-Zustandes wird die derzeitige Situation im UG erhalten. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist nachzeitigem Kenntnisstand u.a. auch aufgrund der geringen Größe der Konzentrationszonen eine artenschutzkonforme Lösung zu erwarten.

4 Artenschutzfachliche Betrachtung zur Übernahme der Altzone „WAF 54“

4.1 Untersuchungsgebiet

Als Untersuchungsgebiet (UG) wird die bisher wirksame Konzentrationszone einschließlich eines 1000 m Puffers zugrunde gelegt (Abb. 6). Eine Ausdehnung des Prüfradius ist nicht erforderlich (vgl. Kap. 3.1).

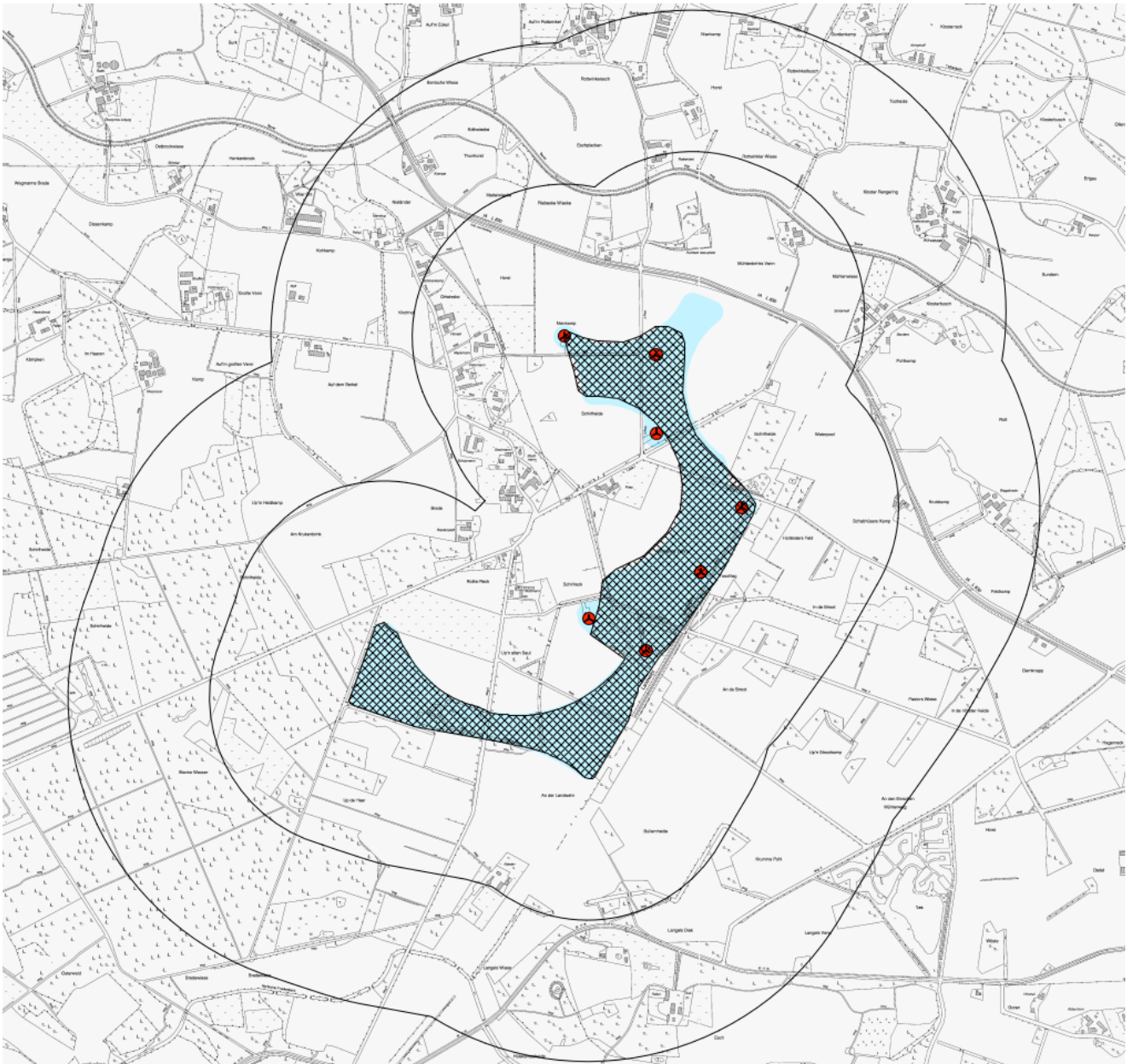


Abb. 6: Abgrenzung des Untersuchungsgebietes einschließlich eines 1000 m Radius (2 x 500 m) um die bestehende Konzentrationszone (hellblau), einschließlich der vorhandenen Windenergieanlagen sowie der Vorrangzone gem. Regionalplan, sachlicher Teilplan Energie (schraffiert).

Die bestehende Altzone wird durch eine ackerbauliche Nutzung sowie die vorhandenen Windräder (7) geprägt. Darüber hinaus beste-

hen weg begleitende Baumreihen/ Gehölzstreifen. Auch außerhalb der bestehenden Altzone ist die landwirtschaftliche Ackernutzung dominierend. Gleichwohl wird das UG durch Gehölzkomplexe bzw. Wälder sowie linienhafte Gehölzbestände entlang von Wirtschaftswegen geprägt. Im UG bestehen zahlreiche landwirtschaftliche Hofstellen (Bauerschaft Schirl) mitsamt Wohnnutzungen. Funktionen für eine Naherholungsnutzung, insbesondere für Radfahrer und Spaziergänger sind aufgrund des bestehenden Wegenetzes gegeben. Durch die bestehenden WEA ist das UG einschließlich des Landschaftsbildes vorbelastet (vgl. Abb. 7).





Abb. 7: Bestehende Altzone (WAF54) mit Windenergieanlagen. Nov. 2015. Oben: Blick aus südöstlicher Richtung in den nördlichen Bereich der bestehenden Konzentrationszone. Mitte: Blick aus südlicher Richtung auf die nördlichen WEA. Unten: Blick aus östlicher Richtung auf die bestehende WEA im Südwesten der Altzone.

4.2 Daten

In den folgenden Kapiteln werden die zuvor genannten Datenquellen (vgl. Kap. 1.4) hinsichtlich der Vorkommen windenergieempfindlicher bzw. planungsrelevanter Arten ausgewertet, die dann als Grundlage für die artenschutzfachliche Betrachtung dienen.

4.2.1 Brutvorkommen windenergieempfindlicher Arten in der Gemeinde Ostbevern (ULB)

Die von der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Warendorf gemeldeten Brutvorkommen WEA-empfindlicher Arten in der Gemeinde Ostbevern liegen - mit Ausnahme einer Rohrweihenbrut aus dem Jahr 2013 am süd-östlichen Rand des UG- außerhalb des 1000 m Untersuchungsraumes.

4.2.2 Fachkataster des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV)

• Fachinformationssystem geschützte Arten

Tab. 7: Altzone WAF54: Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 3913, Stand: Dezember 2015 (Lebensraumtypen: Feucht- und Nasswälder, Quellen, Laubwälder mittlerer Standorte, Fließgewässer, Nadelwälder, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, vegetationsarme oder -freie Biotope, Moore und Sümpfe, Äcker, Säume, Hochstaudenfluren, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Sand- und Kalkmagerrasen, Magerwiesen und -weiden, Gebäude, Fettwiesen und -weiden, Feucht- und Nasswiesen und -weiden, Stillgewässer). Erhaltungszustände: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht. Grau hinterlegte Arten gehören zur

Gruppe der sog. WEA-empfindlichen Fledermaus- bzw. Vogelarten gem. Leitfaden.

Art	Status	Erhaltungszustand
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	in NRW (ATL)
Säugetiere		
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Art vorhanden G
Vögel		
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	sicher brütend G-
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	sicher brütend G
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	sicher brütend G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	sicher brütend U-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	sicher brütend G
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	sicher brütend S
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	sicher brütend U
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	sicher brütend U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	sicher brütend G-
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	sicher brütend G
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	sicher brütend U-
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	sicher brütend U
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	sicher brütend G
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	sicher brütend U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend G
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	rastend G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend U
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	sicher brütend U
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	sicher brütend G
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	sicher brütend U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	sicher brütend S
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	sicher brütend U
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	sicher brütend G
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	sicher brütend S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sicher brütend G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	sicher brütend U-
Reptilien		
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Art vorhanden G

- Brutvorkommen windenergieempfindlicher Arten (Landschaftsinformationssammlung, Schutzgebiete)**

Innerhalb der Konzentrationszone liegen keine Schutzgebietsausweisungen vor. Im 1000 m Radius bestehen jedoch folgenden Schutzgebietsausweisungen (Naturschutz-, FFH-, Vogelschutzgebiete, sonstige Biotopkatasterflächen):

Tab. 8: Schutzgebiete im Untersuchungsgebiet sowie ggfs. vorkommende WEA-empfindliche Arten (Schutzziel).

Bezeichnung (Nr.)	Name	Schutzziel
WAF-088	NSG Schirlheide	-
WAF-062	NSG Hagenreck	-

Bezeichnung (Nr.)	Name	Schutzziel
BK-3913-0057	Laubwaldkomplex mit Gewässer östlich Hof Stadtmann	-
BK-3913-0064	Eichen-Baumreihe westlich Schirl	-
BK-3912-0102	Beveraue südlich Ostbevern bis zur östlichen Gemeindegrenze	-
BK-3913-0040	Magerwiese in der Schirlheide	-
BK-3913-0059	Feldgehölz-Komplex nördlich Hof Niester	-
BK-3913-0208	Kleingewässer in der Dorseler Heide	-
BK-3913-0319	Sandbirken-Kiefern-Altholzbestand in der Dorseler Heide	-
BK-3913-0227	Bever	-

- **Schwerpunktvorkommen gemäß Windenergieatlas**

Schwerpunktvorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten liegen im UG nicht vor (vgl. LANUV 2015b).

4.3 Artenschutzfachliche Beurteilung

4.3.1 Fledermäuse

Auf Grundlage der vorhandenen Daten liegen keine Hinweise auf Vorkommen WEA-empfindlicher Fledermausarten gem. Leitfaden (MKULNV 2013) im UG vor. Bei der Zwergfledermaus werden gemäß Leitfaden potentielle Tierverluste durch Kollisionen an WEA grundsätzlich als allgemeines Lebensrisiko angesehen, so dass i.d.R. nicht gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG verstoßen wird.

Aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten, d.h. der Ausstattung des UG mit Biotoptypen, die als Lebensraum für WEA-empfindliche Fledermäuse fungieren können sind jedoch bei konkreten Erfassungen mit Sicherheit Nachweise WEA-empfindlicher Fledermausarten im UG zu erwarten.

Im Rahmen der vorliegenden Planung ergeben sich daraus jedoch keine Anhaltspunkte, die eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände im Sinne einer Artenschutzprüfung der Stufe II rechtfertigen würden. Unter Bezug auf den Leitfaden (MKULNV 2013) kann angenommen werden, dass auf der nachfolgenden Genehmigungsebene, wenn konkrete Absichten eines Repowering bzw. Neubau bestehen und damit die Dimensionen des Vorhabens einschließlich der anlage-, bau- und betriebsbedingten Auswirkungen abschätzbar werden, ausreichend Möglichkeiten bestehen um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gegenüber WEA-empfindlichen Fledermausarten zu vermeiden. Für die Artengruppe der Fledermäuse bestehen grundsätzlich artspezifische Maßnahmen in Form von Abschaltalgorithmen, die geeignet sind, eine Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen auszuschließen (MKULNV 2013), so dass im

Rahmen nachgelagerter Verfahren auch eine artenschutzkonforme Lösung zu erwarten ist.

4.3.2 Avifauna

Bei Auswertung der vorliegenden Daten ergeben sich Brutnachweise für folgende WEA-empfindliche Vogelarten: **Rohrweihe, Baumfalke und Kiebitz**. Darüber hinaus kann die **Bekassine** als Rastvogel im UG vorkommen.

Nachfolgend werden für diese Arten die betriebsbedingten Auswirkungen der WEA bei Übernahme der bestehenden Altzone in den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ im Sinne einer überschlägigen Prüfung der Verbotstatbestände betrachtet und eine entsprechende Lösung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte aufgezeigt.

Im Sinne einer Regelfallvermutung ist bei im Leitfaden nicht genannten Arten davon auszugehen, dass aufgrund des Betriebs der WEA nicht gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote gem. § 44 (1) BNatSchG verstoßen wird. Diese Einschränkung des Artenspektrums gilt jedoch nicht bei anlage- und baubedingten Verstößen, wobei sich mögliche Beeinträchtigungen aufgrund von Anlage und Bau i.d.R. durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenbeschränkung) einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen erfolgreich ausschließen lassen (MUKLNV 3013).

Durch die Übernahme der bestehenden Altzone in den neuen sachlichen Teilflächennutzungsplan werden die derzeit vorhandenen Windenergieanlagen in ihrem Bestand gesichert und eine Perspektive für ein zukünftiges Repowering (Ersatz der Altanlagen durch neue WEA) gegeben. Konkrete Neubauabsichten liegen jedoch nicht vor, so dass Anlagenart und -typ der potentiell denkbaren WEA unbekannt sind. Anlage-, bau und betriebsbedingte Auswirkungen auf (WEA-empfindliche) Arten können daher zum jetzigen Zeitpunkt auch nicht abschließend betrachtet werden. Die Prüfung hat einen Flächen- und keinen konkreten Anlagenbezug.

Tab. 9: Einzelfallbezogene Bewertung der artspezifischen Nachteile durch die Übernahme der bestehenden Altzone in den neuen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“, sowie Prognose einer mittelbaren Konfliktlösung.

Art	Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)
Daten- grundlage	- Gemäß Angaben der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Warendorf liegt aus dem Jahr 2013 ein Brutvorkommen am südöstlichen Rand des UG vor.
Artspezifi- scher Nachteil	- Die artspezifischen Nachteile dieser Art bestehen in einem erhöhten Kollisionsrisiko bei Thermikkreisen, Flug, Balz- und Beuteübergabeverhalten v.a. in Nestnähe sowie bei regelmäßigen Flügen zu essentiellen Nahrungshabitaten (Verbot Nr. 1), sofern sich hierdurch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Individuen ergibt. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist das Kollisionsrisiko unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen dann als signifikant erhöht anzusehen, wenn nicht nur einzelne Individuen einer WEA-empfindlichen Art, sondern die lokale Population betroffen ist (MKULNV 2013). - Die Art zeigt kein Meideverhalten, was zu o.g. hoher Kollisionsgefährdung führt (MKULNV 2013). - Unter Berücksichtigung der LAG-VSW (2015) wird ein Mindestabstand von WEA zu Brutplätzen von 1000 m vorgeschlagen.
Lebens- raum/ Nahrungs- habitate	- Rohrweihen bevorzugen halboffene bis offene Landschaften und sind enger an Röhrichtbestände gebunden als die verwandte Wiesenweihe. Die Nahrungsflächen liegen meist in Agrarlandschaften mit stillgelegten Äckern, unbefestigten Wegen und Saumstrukturen (LANUV 2015a). Brutplätze dieser Art variieren häufig in Abhängigkeit der landwirtschaftlichen Nutzung.
Bewertung	- Es liegen keine Hinweise auf besonders attraktive/ essentielle Nahrungshabitats im Umfeld der bestehenden Altzone vor. Die Flugkorridore zwischen dem Brutplatz und den nächstgelegenen Naturschutzgebieten, die u.U. als wichtige Nahrungshabitats dienen, werden durch die zukünftige Konzentrationszone nicht verbaut. - Das nachgewiesene Brutvorkommen liegt am äußersten, südöstlichen Rand des UG so dass der empfohlene Mindestabstand von 1000 m annähernd eingehalten wird. - Die Art scheint nur in einigen Jahren im UG zu brüten; dies ist mit hoher Wahrscheinlichkeit von der Feldfrucht der Ackerflächen (des jeweiligen Jahres) abhängig. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann daraus nicht hergeleitet werden. Eine Betroffenheit der Art ist jedoch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen. → Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist nach derzeitigem Kenntnisstand eine artenschutzkonforme Lösung zu erwarten.

Art	Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)
Daten- grundlage	- Gemäß durchgeführter Messtischblattabfrage (vgl. LANUV 2015a) ist die Art in Quadrant 3, Messtischblatt 3913 als „sicher brütend“ nachgewiesen.
Artspezifi- scher Nachteil	- Die artspezifischen Nachteile dieser Art bestehen in einem erhöhten Kollisionsrisiko. Eine signifikante Erhöhung ist bei regelmäßigen Flügen zu essentiellen Nahrungshabitats anzunehmen (MKULNV 2013). - Unter Berücksichtigung der LAG-VSW (2015) wird ein Mindestabstand von WEA zu Brutplätzen von 500 m vorgeschlagen. Im Prüfbereich von 3000 m ist das Vorhandensein regelmäßig genutzter Nahrungshabitats zu prüfen. Die Errichtung von WEA kann zur Aufgabe von Brutplätzen führen. Besonders gravierende Auswirkungen sind zu erwarten, wenn Brutplätze durch den Bau von WEA vollständig eingekreist werden.

Art	Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)
Lebensraum/ Nahrungshabitate	<ul style="list-style-type: none"> - Baumfalken besiedeln halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Neststandort und Jagdgebiete befinden sich meist in lichten Altholzbeständen (häufig 80-100 jährige Kiefernwälder), in Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern können aber weit voneinander entfernt liegen (LANUV 2015a). - Weiträumigere Flüge zu Nahrungshabitaten können nicht kategorisch ausgeschlossen werden. Im UG liegen jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit keine essentiellen Nahrungshabitate.
Bewertung	<ul style="list-style-type: none"> - Es liegen keine Hinweise auf besonders attraktive Nahrungshabitate im Umfeld der bestehenden Altzone vor. Potentielle Brutplätze werden durch die Übernahme der Altzone in den neuen sachlichen Teilflächennutzungsplan voraussichtlich nicht umstellt; dies ist jedoch auf der nachgelagerten Planungs-, Genehmigungsebene zu prüfen. - Eine Aufgabe von Brutplätzen ist bei Sicherung des faktischen Ist-Zustandes nicht zu erwarten. <p>→ Insgesamt können aufgrund der gegebenen Situation keine belegbaren artspezifischen Nachteile und damit Konflikte im Sinne des § 44 (1) BNatSchG aus der Übernahme der Altzone hergeleitet werden. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist eine artenschutzkonforme Lösung zu erwarten.</p>

Art	Wiesenvogelarten: Kiebitz, Bekassine (rastend) (<i>Vanellus vanellus</i>, <i>Gallinago gallinago</i>)
Datengrundlage	- Gemäß durchgeführter Messtischblattabfrage (vgl. LANUV 2014a) ist der Kiebitz in Quadrant 3, Messtischblatt 3913 als Brutvögel und die Bekassine als Rastvogel nachgewiesen.
Artspezifischer Nachteil	<ul style="list-style-type: none"> - Die Arten zeigen ein Meideverhalten, wodurch eine Beschädigung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten ausgelöst werden kann (Verbot Nr. 3). Entscheidend für das Vorliegen der Beschädigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten des betroffenen Individuums wahrscheinlich ist. Nahrungs- und Jagdhabitate sowie Wanderkorridore sind nur ausnahmsweise relevant und zwar wenn durch das Vorhaben die Funktion der Stätte vollständig entfällt (essentieller Habitatbestandteil). Eine Verschlechterung der Nahrungssituation ist nicht ausreichend (MKULNV 2013). - Das Meideverhalten für die nachgewiesenen Arten beträgt sowohl für Rast- als auch Brutbestände mehr als 100 m (MKULNV 2013). Durch raumgreifende Balzflüge besteht laut LAG-VSW (2015) ein hohes Kollisionsrisiko. Für Dichtezentren wird ein Mindestabstand von 500 m empfohlen. Im Bereich von 1000 m sollte eine Betroffenheit wichtiger Nahrungs- oder Aufenthaltsbereiche geprüft werden.
Lebensraum/ Nahrungshabitate	<ul style="list-style-type: none"> - Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Die Art wird mittlerweile als Charakterart der Ackerflächen eingeschätzt. Trotz vermutlich stabiler Bestände leidet die Art vor allem infolge der Intensivierung der Landwirtschaft. Besiedelt werden vor allem die Westfälische Bucht und der Niederrhein (LANUV 2015a). - Bevorzugte Rastgebiete der Bekassine sind Feuchtbiopte mit Offenlandcharakter (LANUV 2015a).

Art	Wiesenvogelarten: Kiebitz, Bekassine (rastend) (<i>Vanellus vanellus</i>, <i>Gallinago gallinago</i>)
Bewertung	<p>- Beim Kiebitz liegen keine Hinweise auf essentielle Fortpflanzungsstätten im Bereich der bestehenden Altzone bzw. deren Umfeld vor. Durch die bestehenden WEA, aber auch die vorhandenen Gehölzstrukturen ist das UG für die Art im Sinne eines Meideverhaltens entsprechend vorgeprägt (Meidung vertikaler Strukturen). Durch die Übernahme der Altzone wird dieser Zustand gesichert. Da die notwendige Infrastruktur wie z.B. Kranstellflächen und Zuwegungen bei einem zukünftigen Repowering bereits bestehen ist in dieser Hinsicht nicht von einer Betroffenheit der Art auszugehen.</p> <p>→ Bei Sicherung des faktischen Ist-Zustandes wird die derzeitige Situation im UG erhalten. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist eine artenschutzkonforme Lösung zu erwarten. Es stehen grundsätzlich vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für diese Art zur Verfügung, die geeignet sind artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden.</p> <p>- Die Bekassine ist im UG als Rastvogel nachgewiesen, gehört jedoch nicht zu den WEA-empfindlichen Zug- und Rastvogelarten Nordrhein-Westfalens (MKULNV 2013). Die Rastvogelbestände im UG werden nicht als „von nennenswerter Bedeutung“ eingeschätzt, da davon ausgegangen wird, dass der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Warendorf entsprechend große Rastvorkommen bekannt sein dürften. Darüber hinaus liegt für das UG kein Rast- und Zugvogelschwerpunktvorkommen für diese Art vor (vgl. LANUV 2015b). Die zukünftige Konzentrationszone entfaltet aufgrund ihrer Größe voraussichtlich keine Barrierewirkung für ziehende Vogelarten.</p> <p>→ Insgesamt können aufgrund der gegebenen Situation keine belegbaren artspezifischen Nachteile für die Art aus der Übernahme der Altzone hergeleitet werden. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist eine artenschutzkonforme Lösung zu erwarten.</p>

5 Zusammenfassung

Die Gemeinde Ostbevern stellt derzeit einen Teilflächennutzungsplan für die Windenergienutzung auf. Es ist beabsichtigt die wirksamen Konzentrationszonen, in denen bereits genehmigte Windenergieanlagen errichtet wurden, zukünftig weiterhin als Konzentrationszonen darzustellen.

Für diese Zonen ist die Erarbeitung einer artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich. Demnach ist zu prüfen, ob artenschutzfachliche Verbotstatbestände vorliegen und wenn ja, ist überschlägig zu ermitteln, ob diese auf der nachgeordneten Genehmigungsebene vermieden bzw. ausgeglichen werden können. Da artenschutzfachliche Verbotstatbestände grundsätzlich auf konkrete Vorhaben bezogen sind, kann auf der Ebene der Bauleitplanung nur eine mittelbare Konfliktlösung erfolgen. Die Verlagerung auf die Zulassungsebene ist daher geboten, wenn im Rahmen der Artenschutzprüfung, Stufe I keine Konfliktpotentiale ermittelt werden, die auf der nachgelagerten Planungs- bzw. Genehmigungsebene nicht durch entsprechende Vermeidungs- und/ oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gelöst

werden können.

Die vorliegende Artenschutzprüfung schließt mit dem Ergebnis, dass eine tieferegehende Analyse im Sinne einer vertiefenden Artenschutzprüfung, der Stufe II für die Übernahme der bestehenden Altzonen in den neuen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Gemeinde Ostbevern nicht erforderlich ist, da keine entsprechenden Konfliktpotentiale absehbar sind, die auf der nachfolgenden Ebene einer Planumsetzung entgegenstehen. Es kann angenommen werden, dass bei einem potentiellen Ersatz alter WEA durch neue Anlagen bzw. dem Neubau von WEA auf der verbindlichen Planungsebene bzw. der Genehmigungsebene keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gegenüber planungsrelevanten bzw. windenergieempfindlichen Vogel- bzw. Fledermausarten vorbereitet werden, die nicht durch besondere Schutz-, Vermeidungs- und/ oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden können. Verstöße gegen den § 44 (1) BNatSchG sind nicht zu erwarten.

Anlage- und baubedingte Auswirkungen können i.d.R. durch eine angepasste Standortwahl oder auch eine Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten, d.h. zwischen dem 01.10. und dem 28./29.02. eines jeden Jahres vermieden werden. Zudem können bei der Gruppe der Fledermäuse artenschutzrechtliche Verbotstatbestände i.d.R. durch standortspezifische Anpassungen der Betriebszeiten von WEA vermieden werden.

Bei der Übernahme der bestehenden Konzentrationszonen in den neuen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Gemeinde Ostbevern sind keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.

WoltersPartner
Architekten & Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

Coesfeld, im Januar 2016

Quellenverzeichnis

- Dürr, T. (2015): Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg. Stand: 01. Juni 2015 (abgerufen im Dez. 2015).
- Dr. Loske (April 2014): Landschaftspflegerischer Begleitplan mit integrierter Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG. Errichtung und Betrieb von 3 WEA (WEA) E-115 in der Windvorrangzone Ostbevern – Schirl, Gemeinde Ostbevern, Kreis Warendorf, Salzkotten-Verlag.
- Enveco GmbH (Sept. 2015): Avifaunistische Untersuchungen zu drei geplanten Windenergieanlagen nordöstlich Ostbevern, Münster.
- Evenco GmbH (Sept. 2015): Fledermauskundliche Untersuchungen zu drei geplanten Windenergieanlagen nordöstlich Ostbevern, Münster.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (2014a): Fachinformationssystem geschützte Arten in NRW. Messtischblattabfragen (abgerufen im Dez. 2015).
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen, (2014b): Landschaftsinformationssammlung, @LINFOS Fachkataster. www.gis6.nrw.de/osirisweb (abgerufen im Dez. 2015).
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (2015a): Fachinformationssystem geschützte Arten in NRW, Listen für Artengruppen: Vögel. www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/liste (abgerufen: Nov. 2015).
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen, (2015b): Windenergieatlas NRW, Karte der Schwerpunktorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten. www.energieatlasnrw.de/site/nav2/planung/KarteMG.aspx (abgerufen im Dez. 2015).
- Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW) (2015): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten.
- Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV), Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) (2013): Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen.

www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/20131112_nrw_leitfaden_windenergie_artenschutz.pdf
(abgerufen: Nov. 2015).

Untere Landschaftsbehörde Kreis Warendorf (Dez. 2015):
Brutvorkommen windenergieempfindlicher Arten in der Gemeinde Ostbevern.